

Der Obmann des „Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems“ verlautbart gemäß § 22 Abs. 4 und 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600:

KUNDMACHUNG

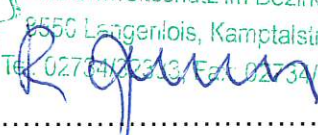
einer Änderung der Satzung des

„Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems“

Die NÖ Landesregierung hat mit der am 1. April 2026 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. 26/2026, eine Änderung der Satzung des „Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems“ genehmigt, die ihre Wirksamkeit mit 1. Jänner 2026 entfaltet.

Die Änderung der in der Anlage 1 angeschlossenen Satzung des „Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems“ wird kundgemacht (Änderungen sind farblich hervorgehoben).

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung
und Umweltschutz im Bezirk Krems
3550 Langenlois, Kamptalstraße 85
Tel. 02734/32333, Fax 02734/32333-34



.....
(Mag. Roman Janacek)
Obmann des Gemeindeverbandes

Anschlags- und Abnahmevermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems“ und hat seinen Sitz in Langenlois.

§ 2

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an

Albrechtsberg an der Großen Krems, Aggsbach Markt, Bergern im Dunkelsteinerwald, Droß, Dürnstein, Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Gföhl, Grafenegg, Hadersdorf-Kammern, Jaidhof, Krumau am Kamp, Langenlois, Lengenfeld, Lichtenau im Waldviertel, Maria Laach am Jauerling, Mautern an der Donau, Mühldorf, Paudorf, Rastendorf, Rohrendorf bei Krems, Rossatz-Arnsdorf, St. Leonhard am Hornerwald, Schönberg am Kamp, Senftenberg, Spitz an der Donau, Straß im Straßertale, Stratzing, Weinzierl am Walde und Weißenkirchen in der Wachau

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- 1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden:
 - a) Die Vollziehung und Besorgung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, sowie die Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der diesbezüglichen Abgaben.
 - b) Die Vollziehung des NÖ Luftreinhaltegesetzes, LGBl. 8100, sowie des § 34 der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, und
 - c) die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechtes, die die Lagerung, Verwertung und Endbehandlung von Abfall zum Gegenstand haben

für folgende Gemeinden:

Aggsbach Markt, Albrechtsberg a.d.Gr.Kr., Bergern im Dunkelsteinerwald, Droß, Dürnstein, Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Gföhl, Grafenegg, Hadersdorf-Kammern, Jaidhof, Krumau am Kamp, Langenlois, Lengenfeld, Lichtenau i.Wv., Maria Laach am Jauerling, Mautern an der Donau, Mühldorf, Paudorf, Rastendorf, Rohrendorf bei Krems, Rossatz-Arnsdorf, St. Leonhard am Hornerwald, Schönberg am Kamp, Senftenberg, Spitz an der Donau, Straß im Straßertale, Stratzing, Weinzierl am Walde, Weißenkirchen in der Wachau.

- 2) Dem Gemeindeverband obliegen im Weiteren die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer für folgende Gemeinden:

GKZ	Name der Gemeinde
31301	Aggsbach Markt
31302	Albrechtsberg a.d.Gr.Kr.
31303	Bergern i.Dkstw.
31356	Droß
31304	Dürnstein
31309	Furth b.Gw.
31310	Gedersdorf
31311	Gföhl
31308	Grafenegg
31315	Hadersdorf-Kammern
31319	Jaidhof
31321	Krumau a.K.
31322	Langenlois
31323	Lengenfeld
31324	Lichtenau i.Wv.

31326	Maria Laach a.Jlg.
31327	Mautern a.d.D.
31330	Mühldorf
31333	Paudorf
31336	Rastendorf
31337	Rohrendorf bei Krems
31338	Rossatz-Arnsdorf
31340	St. Leonhard a.Hw.
31355	Schönberg a.K.
31343	Senftenberg
31344	Spitz a.d.D.
31346	Straß i. Strtl.
31347	Stratzing
31350	Weinzierl a.W.
31351	Weißkirchen i.d.W.

- 3) Dem Gemeindeverband obliegen im Weiteren die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen für folgende Gemeinden;

GKZ	Name der Gemeinde
31301	Aggsbach Markt
31302	Albrechtsberg a.d.Gr.Kr.
31303	Bergern i.Dkstw.
31356	Droß
31304	Dürnstein
31309	Furth b.Gw.
31311	Gföhl
31308	Grafenegg
31315	Hadersdorf-Kammern
31319	Jaidhof
31321	Krumau a.K.
31323	Lengenfeld
31324	Lichtenau i.Wv.
31326	Maria Laach a.Jlg.
31327	Mautern a.d.D.
31330	Mühldorf
31333	Paudorf
31336	Rastendorf
31337	Rohrendorf bei Krems
31338	Rossatz-Arnsdorf
31340	St. Leonhard a.Hw.
31355	Schönberg a.K.
31343	Senftenberg
31344	Spitz a.d.D.
31346	Straß i. Strtl.
31347	Stratzing
31350	Weinzierl a.W.
31351	Weißkirchen i.d.W.

- 4) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanaleinmündungsabgaben und der Kanalbenutzungsgebühren einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen für folgende Gemeinden:

GKZ	Name der Gemeinde
31301	Aggsbach Markt
31302	Albrechtsberg a.d.Gr.Krems
31303	Bergern i.Dkstw.
31304	Dürnstein
31310	Gedersdorf
31315	Hadersdorf-Kammern
31319	Jaidhof
31323	Lengenfeld
31326	Maria Laach am Jauerling
31333	Paudorf
31336	Rastendorf
31338	Rossatz-Arnsdorf

31355	Schönberg am Kamp
31343	Senftenberg
31340	St. Leonhard a.Hw.
31347	Stratzing
31350	Weinzierl a.W.

- 5) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasseranschlussabgaben, Wasserbezugsgebühren und der Wasserbereitstellungsgebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen für folgende Gemeinden:

GKZ	Name der Gemeinde
31301	Aggsbach Markt
31303	Bergern im Dkstw.
31304	Dürnstein
31310	Gedersdorf
31315	Hadersdorf-Kammern
31319	Jaidhof
31323	Lengenfeld
31326	Maria Laach am Jauerling
31333	Paudorf
31336	Rastenfeld
31338	Rossatz-Arnsdorf
31355	Schönberg am Kamp
31343	Senftenberg
31340	St. Leonhard a. Hw.
31350	Weinzierl a.W.

- 6) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung von Nächtigungstaxen im Sinne der §§ 12 und 12a NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen für folgende Gemeinden:

GKZ	Name der Gemeinde
31310	Gedersdorf
31311	Gföhl
31308	Grafenegg
31315	Hadersdorf-Kammern
31319	Jaidhof
31323	Lengenfeld
31324	Lichtenau i. Wv.
31326	Maria Laach
31327	Mautern
31330	Mühldorf
31333	Paudorf
31337	Rohrendorf bei Krems
31338	Rossatz-Arnsdorf
31355	Schönberg a. K.
31340	St. Leonhard a. Hw.
31343	Senftenberg
31344	Spitz a.d.D.
31346	Straß i. Strtl.
31350	Weinzierl a. W.

- 7) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung von Interessentenbeiträgen im Sinne des § 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen für folgende Gemeinden:

GKZ	Name der Gemeinde
31309	Furth b. Gw.
31310	Gedersdorf
31311	Gföhl

31308	Grafenegg
31315	Hadersdorf-Kammern
31319	Jaidhof
31321	Krumau a. K.
31323	Lengenfeld
31324	Lichtenau i. Wv.
31326	Maria Laach
31327	Mautern
31333	Paudorf
31337	Rohrendorf bei Krems
31338	Rossatz-Arnsdorf
31355	Schönberg a. K.
31340	St. Leonhard a. Hw.
31343	Senftenberg
31344	Spitz a.d.D.
31346	Straß i. Strtl.
31347	Stratzing
31350	Weinzierl a.W.
31351	Weißkirchen i.d.W.

8) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der NÖ Seuchenvorsorgeabgabe, LGBl. 3620, für folgende Gemeinden:

GKZ	Name der Gemeinde
31301	Aggsbach Markt
31302	Albrechtsberg a.d.Gr.Kr.
31303	Bergern i.Dkstw.
31356	Droß
31304	Dürnstein
31309	Furth b.Gw.
31310	Gedersdorf
31311	Gföhl
31308	Grafenegg
31315	Hadersdorf-Kammern
31319	Jaidhof
31321	Krumau a.K.
31322	Langenlois
31323	Lengenfeld
31324	Lichtenau i.Wv.
31326	Maria Laach a.Jlg.
31327	Mautern a.d.D.
31330	Mühldorf
31333	Paudorf
31336	Rastenfeld
31337	Rohrendorf bei Krems
31338	Rossatz-Arnsdorf
31340	St. Leonhard a.Hw.
31355	Schönberg a.K.
31343	Senftenberg
31344	Spitz a.d.D.
31346	Straß i. Strtl.
31347	Stratzing
31350	Weinzierl a.W.
31351	Weißkirchen i.d.W.

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- 2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes.
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmannstellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bei Beschlüssen gemäß § 3 Z.1 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern (§ 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- 4) Erfüllt ein Mitglied des Vorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs.2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, so ferne das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
 2. Erlassung von Verordnungen.
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
 4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
 6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

- 6) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden.
 2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs.3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs.5 dem Vorstand obliegen.
- 3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- 4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten.
Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Amt des Gemeindeverbandes

- 1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- 2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9 Geschäftsführer

- 1) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 zu bestellen.
- 2) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer des Gemeindeverbandes“.

§ 10 Prüfungsausschuss

- 1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- 2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- 3) Die Überprüfung ist mindestens zweimal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11 Ausschüsse

- 1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden.
Die Ausschüsse bestehen aus einem Obmann und zwei Mitgliedern.
- 2) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs.4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der bisherige Verbandsobmann bzw. der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festzusetzen ist. Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005, sinngemäß.

§ 13 Kostensätze

1. Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
2. Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes des Gemeindeverbandes aus der Vollziehung der Aufgaben des § 3 Abs. 1 lit. a) (Abfallwirtschaft) auf die im § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Gemeinden hat im Verhältnis des aus der Einzelgemeinde abgeführten Abfall (nach Gewicht) zum gesamten abgeführten Abfall (nach Gewicht) des Verbandes zu erfolgen.
3. Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes aus der Vollziehung des § 3 Abs. 1 lit. b) (Luftreinhaltung + Bauordnung) auf die unter § 3 Abs. 1 genannten Gemeinden hat im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner aller genannten Gemeinden zu erfolgen. Heranzuziehen ist jeweils die Wohnbevölkerungszahl.
4. Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben des § 3 Abs. 2, 3 und 4 (Abgabeneinhebung) für die im § 3 Abs. 2, 3 und 4 jeweils genannten Gemeinden einschließlich einer von der Verbandsversammlung im Voranschlag festzusetzende Rücklage (Ersatzbeschaffung f. Ausstattungen, Abfertigungen etc.) sind von den genannten Gemeinden im Verhältnis des vom Gemeindeverband hereingebrachten Steueraufkommens jeder Gemeinde zum Steueraufkommen aller genannten Gemeinden (Summe der vorgeannten Gemeindesteueraufkommen) zu tragen.
5. Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln und in Anwendung der Abs.1, 2, 3 und 4 zu ermitteln.
6. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
7. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 14) nicht gedeckten Aufwand bis 3 Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
8. Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gem. Abs. 6 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gem. § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 14 Laufende Vorauszahlungen

1. Bei der Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft (§ 3 Abs. 1 lit. a) findet eine Verrechnung gegenüber den Gemeinden nicht statt. Der Personal- und Sachaufwand, der durch die Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft entstehen, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen.
2. Die Aufwendungen (Sach- und Personalaufwand) hinsichtlich der Vollziehung der Aufgaben des § 3 Abs. 1 lit. b) (Luftreinhaltung) sind von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen und von den in § 3 Abs. 1 genannten Gemeinden in einem Betrag am 30.6. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
3. Für die Abgabeneinhebung haben die im § 3 Abs. 2, 3 und 4 genannten Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das nachfolgende Kalenderjahr von den im § 3 Abs. 2, 3 und 4 genannten eingehenden Abgaben in einem Hundertsatz beschlossen. Die Vorauszahlungen werden von den an die Gemeinden zu überweisenden Abgabenbeträgen einbehalten.
4. Der Berechnungen der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
5. Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses erfolgt die Jahresabrechnung nach Abs. 2 mit den gemäß § 13 Abs. 4 ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbandes. Einen eventuellen Abgang haben die Gemeinden nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 zu ersetzen.

§ 15 Bedienstete

- 1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.2420, bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024, in den jeweils geltenden Fassungen, sinngemäß Anwendung.
Das Dienstverhältnis endet jeweils mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
- 2) Soweit die in Abs.1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

§ 16 Vermögensrechtliche Ansprüche

- 1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- und Dienstleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld zurückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- 2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- und Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.
- 3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen zu erfolgen.
- 4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- 5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des Kostenersatzes der letzten drei Haushaltsjahre.

§ 18 Erträge des Gemeindeverbandes

1. Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.
2. Die Verbandsversammlung kann aber bei der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses die Erträge einer anderen Verwendung zuführen.

§19 Beitritt und Ausscheiden aus dem Gemeindeverband

- 1) Einem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten. Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären.
- 2) Bei Beschlussfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.
- 3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 4) Wird durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Gemeinden eine Neuregelung des Ersatzes der Kosten erforderlich, ist diese nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 vorzunehmen.
- 5) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- 6) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anderes der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- 7) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 16 Abs.1.
- 8) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17.